

auch als Reserve für allfällige Unfallkosten zurückbehalten. Art. 22 WStB lässt aber den Abzug derartiger Reserven nicht zu. Es verhält sich nicht anders als im Falle eines Arbeiters, der eine gefährliche Arbeit verrichtet und mit Rücksicht auf die Gefährdung einen höhern Lohn bezieht : er muss den Mehrbetrag ebenfalls versteuern, soweit dieser die allfälligen gesetzlich zulässigen Abzüge übersteigt.

56. Urteil vom 21. September 1945 i. S. Interkantonale Lotteriegemeinschaft gegen eidg. Steuerverwaltung.

Verrechnungssteuer : Die Fälligkeit der Verrechnungssteuer wird bestimmt durch die zivilrechtliche Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde : Begehren, die der Vorinstanz nicht vorgelegt wurden, können nicht zum Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemacht werden.

Impôt anticipé : L'échéance de l'impôt anticipé est déterminée par l'échéance de la prestation imposable, telle que la détermine le droit civil.

Recours de droit administratif : Les conclusions qui n'ont pas été soumises à l'autorité saisie avant le Tribunal fédéral ne peuvent faire l'objet du recours de droit administratif.

Imposta preventiva : La scadenza dell'imposta preventiva è determinata dalla scadenza della prestazione imponibile, conformemente al diritto civile.

Ricorso di diritto amministrativo : Le conclusioni che non sono state sottoposte alla giurisdizione adita prima del Tribunale federale non possono essere formulate nel ricorso di diritto amministrativo.

A. — Die Interkantonale Lotteriegemeinschaft (ILG), der die Kantone Aargau, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Basel-Stadt, Basel-Land, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich angeschlossen sind, hat bei einer Revision des Lotteriereglementes im Jahre 1944 in Art. 9 Folgendes über die Fälligkeit der Lostreffer bestimmt :

« Sämtliche Treffer werden fällig, sobald sie am Schalter der Zürcher Kantonalbank, Hauptsitz Zürich, vorgewiesen oder ihr mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden. Die Auszahlung

der Treffer erfolgt in bar, abzüglich allfällige Portospesen, frühestens 3 Tage nach erfolgter Ziehung. Bei der Auszahlung von Treffern von über Fr. 50.— werden Quellen- und Verrechnungssteuer abgezogen. »

Die entsprechende Bestimmung früherer Reglemente lautete :

« Sämtliche Treffer werden in bar ausbezahlt. Die Gewinnlose werden 3 Tage nach erfolgter Ziehung... in bar ausbezahlt oder ... der Gewinnbetrag, abzüglich Portospesen, überwiesen... »

B. — Am 26. Januar 1945 verfügte die eidg. Steuerverwaltung, dass die Verrechnungssteuer auf den Fr. 50.— übersteigenden Treffern drei Tage nach jeder Ziehung fällig werde. Gegen diese Verfügung reichte die ILG eine Einsprache ein und machte geltend, nach Art. 9 des Reglementes werde der Anspruch der Gewinner erst mit der Vorweisung des Loses fällig, weshalb die Verrechnungssteuer nur auf den eingelösten Trefferlosen zu entrichten sei.

Am 7. Juni 1945 hat die eidg. Steuerverwaltung diese Einsprache abgewiesen.

C. — Die ILG hat eine verwaltungsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht und beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass sie nur auf den Treffern von mehr als Fr. 50.— die Steuer zu bezahlen habe, die von den Gewinnern eingelöst werden, eventuell sei festzustellen, dass sie berechtigt sei, die auf nicht eingelösten Treffern entrichteten Verrechnungssteuern gemäss Art. 7 des BRB vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer (VStB) vom Bund zurückzufordern.

Die Beschwerdeführerin habe bei der Revision ihres Reglementes bewusst die Fälligkeit von der Sicht abhängig machen wollen. Das sei zulässig, da das Obligationenrecht hier auf dem Boden der Vertragsfreiheit stehe. Nach dem Reglement gehöre zur Fälligkeit, dass der Gewinner sich melde und das Los präsentiere. Es sei demnach unrichtig, wenn die Steuerverwaltung in ihrem Entscheide die Fälligkeit schon auf den dritten Tag nach der Ziehung verlegt.

Bei der Ziehung werde nur ermittelt, welches Los Anspruch auf Gewinn habe. Die Fälligkeit dagegen trete erst bei der Vorweisung ein.

Die Steuerverwaltung wolle die Verrechnungssteuer entgegen ihrer Natur von nicht eingelösten Treffern erheben, nur auf Grund einer reinen Konstruktion. Auf nicht eingelösten Treffern sei die Steuer aber gar nicht geschuldet. Denn eine Verrechnungssteuer sei die Steuer nur, wenn sie den Gläubiger der steuerbaren Leistung belaste. Durch das Vorgehen der Steuerverwaltung werde indessen der Schuldner der Leistung belastet.

In ihrem Entscheide verweise die Steuerverwaltung die Beschwerdeführerin auf den Weg der Rückerstattung. Andererseits habe sie aber, in einem Schreiben vom 21. Februar 1941, erklärt, die ILG habe keinen Rückerstattungsanspruch, weil sie Schuldnerin, nicht Gläubigerin der um die Quellensteuer gekürzten Leistung sei. Das Bundesgericht werde daher eventuell zu entscheiden haben, was Rechtens ist.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Nach Art. 6 bis, Abs. 1, Satz 1 VStB verfällt die Verrechnungssteuer in dem Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. Unter der Fälligkeit der steuerbaren Leistung ist die zivilrechtliche Fälligkeit verstanden. Im Zivilrecht versteht man unter der Fälligkeit den Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Leistung verlangen kann (VON TUHR-SIEGWART Bd. I S. 483). Wann der Gläubiger die Zahlung eines Lostreffers verlangen kann, können die Parteien vereinbaren. Eine solche Vereinbarung enthält das Reglement der Beschwerdeführerin ; es ist Bestandteil des Vertrages zwischen ihr und den Loskäufern. So konnte die Beschwerdeführerin unter Ausnützung der ihr zustehenden Vertragsfreiheit sehr wohl vereinbaren, dass die Leistung des Gewinnes frühestens 3 Tage nach der Ziehung fällig werde. Diese Bestimmung ist eine *zeitliche* Festlegung

der Fälligkeit : Nicht schon die Ziehung soll entscheidend sein, sondern ein späterer Zeitpunkt. Drei Tage nach der Ziehung aber kann der Gewinner die Leistung verlangen. Das kann er auch nach der neuen Fassung des Art. 9 des Reglementes. Also ist die Leistung drei Tage nach der Ziehung fällig.

Allerdings sagt Art. 9 des Reglementes, dass der Zeitpunkt der Vorweisung massgebend sei. Allein durch diesen neuen Wortlaut des Art. 9 wird nun keineswegs der Zeitpunkt der Fälligkeit weiter hinausgeschoben. Vielmehr wird ein neuer Begriff der Fälligkeit geprägt : Fällig soll eine Forderung nicht mehr dann sein, wenn die Erfüllung vom Gläubiger verlangt werden kann, sondern erst, wenn sie tatsächlich auch, unter Vorweisung des Titels, verlangt wird. Allein die Vertragsfreiheit gibt den Beteiligten nur die Möglichkeit, die Fälligkeit zeitlich festzulegen, nicht aber, einen neuen Begriff der Fälligkeit zu prägen. Was unter der Fälligkeit zu verstehen ist, sagt zwingend das Gesetz, hier das OR, und nur wann zeitlich die Fälligkeit im Sinne des Gesetzes eintritt, können die Beteiligten bestimmen. Es bleibt also dabei, dass hier Fälligkeit im Sinne des Gesetzes schon drei Tage nach der Ziehung eintritt, denn drei Tage nach der Ziehung kann der Gläubiger die Leistung verlangen, und zwar auch nach dem neuen Wortlaut des Reglementes. Die Bestimmung, dass der Gewinn erst mit der Vorweisung fällig werde, ist ein untaugliches Mittel, die Fälligkeit zu vereinbaren. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin muss aus diesem Grunde abgewiesen werden.

Allerdings ist ein auf Sicht gestellter Wechsel nach Art. 1024 OR bei der Vorlegung fällig. Allein abgesehen davon, dass es sich hier um eine besondere *gesetzliche* Regelung für ein bestimmtes Wertpapier handelt, kann eben die Vorlegung jederzeit erfolgen, während beim Lostreffer die Vorweisung nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt, eben dem der Fälligkeit, geschehen kann. Beim Lostreffer sind Fälligkeit und Vorweisung notwendig verschiedene Dinge,

beim Sichtwechsel fällt die Fälligkeit mit der Sicht zusammen.

2. — Die Rückerstattung der Steuer auf den nicht präsentierten Treffern war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides, weshalb auf den Eventualantrag nicht eingetreten werden kann (BGE 69 I 99).

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. September 1945 i. S. Zander gegen Aargau, Regierungsrat.

Wahl der Vornamen. Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928.

Familiennamen (vorliegend: « Mayor ») als Vornamen ?

Choix des prénoms. Art. 69 al. 2 de l'ordonnance sur le service de l'état civil, du 18 mai 1928.

Nom de famille (en l'espèce « Mayor ») donné comme prénom ?

Scelta dei nomi. Art. 69 cp. 2 dell'Ordinanza 18 maggio 1928 sul servizio dello stato civile.

Nome di famiglia (nella specie, Mayor) dato come nome ad un bambino ?

Edmund Herbert Zander von Mellingen, Kt. Aargau, beantragt mit seiner verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, das Zivilstandsamt Baden sei anzuweisen, für seinen am 21. Mai 1945 geborenen Sohn neben den Namen « Guy Louis » auch den von den kantonalen Zivilstandsbehörden zurückgewiesenen Namen « Mayor », den Mädchennamen seiner Frau, als Vornamen einzutragen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst auf Abweisung, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf Gutheissung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Eltern sind in der Wahl der Vornamen für ihre Kinder grundsätzlich frei. Nur solche Namen, die die

Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen, dürfen gemäss Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 zurückgewiesen werden.

Bloss deswegen, weil eine Bezeichnung als Vorname nicht gebräuchlich ist, kann ihre Eintragung demnach nicht abgelehnt werden. Neben der Verwendung bereits bekannter Vornamen ist vielmehr an sich auch die Neubildung von solchen zulässig (BGE 69 I 62 : « Marisa »).

Auch die Tatsache, dass ein Name als Familienname vorkommt, kann für sich allein keinen Grund dafür bilden, ihn als Vornamen nicht zuzulassen. Zahlreiche Namen dienen zugleich als Vornamen und als Familiennamen, ohne dass sich daraus für diejenigen, die sie als Vornamen tragen, oder für Dritte Unzukömmlichkeiten ergäben (Arnold, Ernst, Louis, Martin usw.).

Von neugebildeten Namen wie « Marisa » unterscheidet sich der Name « Mayor » jedoch dadurch, dass es sich dabei um einen bekannten (west-) schweizerischen Familiennamen handelt, und von Namen wie Arnold, Ernst usw. unterscheidet er sich dadurch, dass er als Vorname nicht gebräuchlich ist. Werden bekannte Familiennamen, die nicht zugleich als Vornamen gebräuchlich sind, als Vornamen verwendet, so entsteht über die Personalien des Namensträgers Unklarheit. Hat dieser neben dem nur als Familiennamen bekannten noch weitere Vornamen, so kann er den Nachteilen, die solche Unklarheit ihm bringen könnte, freilich ausweichen, indem er den erstgenannten Namen im täglichen Verkehr nicht führt. Dagegen bietet der Umstand, dass jemand neben dem missverständlichen noch weitere, nicht als Familiennamen misszuverstehende Vornamen hat, der an klaren Namenverhältnissen ebenfalls interessierten Öffentlichkeit keinen Schutz vor Irreführung, da der Gebrauch des missverständlichen Namens, wenn er einmal eingetragen ist, seinem Träger nicht verwehrt werden kann. Wegen offensichtlicher Verletzung von Drittinteressen hat es also das Zivilstandsamt mit